

**Vereinbarung
zur
Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV)
nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V aufgrund der
Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung in Berlin
gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V einer Innungskrankenkasse (IKK)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin (KV Berlin)

und

**der BIG direkt gesund,
handelnd als IKK-Landesverband Berlin**

§ 1

Geltungsbereich und Grundsätze

- (1) Die BIG direkt gesund als IKK-Landesverband Berlin und die KV Berlin regeln in diesem Vertrag das Verfahren zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV) bei Teilnahme eines Versicherten einer Innungskrankenkasse (nachfolgend IKK genannt) mit Wohnort Berlin an einem der folgenden Verträge zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b Abs. 4 Satz 1 SGB V in Berlin:
 - a) Vertrag der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 1. März 2010
 - b) Vertrag der IKK classic mit dem BDA und HÄVG vom 15.12.2009 i.d.F. der Änderungsvereinbarung vom 02.04.2014
 - c) Vertrag der BIG direkt gesund (als beigetretene Krankenkasse) mit dem BDA und HÄVG vom 01.08.2014, finanzwirksam ab 01.04.2015 (GWQ-Vertrag).
- (2) Es finden die jeweils gültigen Beschlüsse des Bewertungsausschusses bzw. des Erweiterten Bewertungsausschusses (z.Z. der Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 333. Sitzung vom 20.08.2014) zur Ermittlung des zu bereinigenden Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 3 Satz 2 SGB V und zur Übermittlung von Daten zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (im Folgenden Bereinigungsbeschluss genannt) Anwendung, soweit in diesem Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Dieser Vertrag gilt für weitere HzV-Verträge gemäß § 73b SGB V einer IKK, wenn die Vertragspartner dies spätestens 12 Wochen vor dem Bereinigungsquartal vereinbaren.
- (4) Die IKK stellt der KV Berlin alle für die Bereinigung relevanten Vertragsdokumente zur Verfügung.
- (5) Die teilnehmende IKK hat die KV Berlin spätestens drei Monate vor Beendigung des HzV-Vertrages über die Beendigung des Vertrages zu informieren.

§ 2

Bereinigungsrelevante Leistungen

- (1) Die Bereinigung erfolgt ausschließlich für Leistungen, die gemäß des jeweils geltenden Honorarvertrages für den KV-Bereich Berlin innerhalb der MGV vergütet werden. Die entsprechend dem Versorgungsauftrag des jeweiligen Hausarztvertrages zu bereinigenden Leistungen sind im Bereinigungsziffernkranz (Anlage 1) festgelegt. GOP mit Buchstabenkennzeichnungen werden gleichbehandelt wie die entsprechenden Grund-GOP des EBM.
- (2) Die IKK legt den Versorgungsauftrag für den HzV-Vertrag gegenüber der KV Berlin im Rahmen der Datenlieferung gemäß dem Bereinigungsbeschluss in einer GOP-Liste gemäß Satzarten L03/L08 dar.
- (3) Die Bereinigung erfolgt für an den in § 1 genannten HzV-Verträgen teilnehmende IKK-Versicherte mit Wohnort im Bezirk der KV Berlin für bereichseigene und bereichsfremde Ärzte.

§ 3

Datengrundlage und Datenlieferung

- (1) Die jeweilige IKK teilt schriftlich spätestens 12 Wochen vor der erstmaligen Bereinigung der KV Berlin die Absicht zur Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung unter Angabe des Ansprechpartners mit genauer Adresse und E-Mail-Adresse, der Vertragskennung des Hausarztvertrages nach § 73b SGB V sowie der Vertrags- und Einschreibearbeit mit und beantragt für die Übermittlung der Daten durch Nennung ihrer VKNR eine Zugangsberechtigung zum sFTP-Server der KV Berlin. Hierzu soll die beigefügte Mustervorlage (Anlage 2) verwendet werden. Die KV Berlin übermittelt sodann der IKK die notwendigen Informationen zu den Zugangsvoraussetzungen und die Zugangsdaten.
- (2) Die IKK liefert für das jeweilige Bereinigungsquartal an die KV Berlin für die Ermittlung der Bereinigungsbeträge die Daten nach den Satzarten L01, L02, L03, L04, L06, L07, L08, L09 und L10 gemäß Bereinigungsbeschluss. Von der IKK wird in der Satzart L02 das Feld 12 mit der Anzahl der je Arzt teilnehmenden Versicherten mit Wohnort Berlin, in der Satzart L04 das Feld 16 entsprechend den Vorgaben der Satzart L02 Feld 05 (7 Stellen) und in der Satzart L04 das Feld 17 entsprechend den Vorgaben der Satzart L02 Feld 07 (9 Stellen) geliefert. In der Satzart L09 sind im Feld 16 die Ziffern 8 und 9 der LANR des abrechnenden Arztes mitzuliefern. Dies gilt auch bei Ärzten, die ihren Sitz außerhalb des Bezirkes der KV Berlin haben. Dabei werden nur Leistungsbedarfe aus dem Vorjahresquartal berücksichtigt, sofern der Neueinschreiber in diesem Vorjahresquartal durchgängig bei der Krankenkasse mit Wohnsitz im Bezirk der KV Berlin versichert war. Durchgängig bei der jeweiligen Krankenkasse versichert sind Versicherte, die bei der Krankenkasse im entsprechenden Quartal 90 Kalendertage versichert sind.
- (3) Nimmt die IKK gemäß Bereinigungsbeschluss Teil B Nr. 3.1.1 Ziffer 7. Stornierungen ursprünglich gemeldeter Neueinschreiber vor, erhält die KV Berlin für diesen zusätzlichen Aufwand aufgrund der dann erforderlichen Korrektur der Bereinigung von der IKK als Aufwendungsersatz eine Pauschale in Höhe von 5,25 € pro „Stornierungsmeldung“ je Versicherten und Quartal und Datenlieferung sowie weitere 5,25 € für den weiteren Verwaltungsaufwand. Für die Stornierung sind für das gesamte Quartal korrigierte Teilnahmedaten in der Satzart L05 mit entsprechend korrigierten vertragsbezogenen Gesamtbereinigungsdaten in der Satzart L06 von der IKK an die KV Berlin zu liefern. Nach Abstimmung dieser Daten gemäß den für die Datenlieferung zur Bereinigung geltenden Verfahren erfolgt eine Berücksichtigung bei der Ermittlung des differenzbereinigten

morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs.

- (4) Die Herstellung des Einvernehmens über die Datengrundlage und die Einigung des Bereinigungsvolumens sowie die Prüfung der Richtigkeit der Daten und des Umfangs der nicht vertragskonformen Inanspruchnahme erfolgt direkt zwischen der IKK und der KV Berlin.
- (5) Beendet die IKK einen in § 1 genannten HzV-Vertrag oder die Abrechnung über diesen HzV-Vertrag, werden alle Versicherten/Bestandsteilnehmer für die folgenden vier Quartale als Rückkehrer behandelt (Rückbereinigung). Hierfür liefert die IKK in jedem der vier Quartale der KV Berlin die Daten gemäß Absatz 2. Die Berechnung erfolgt gemäß der Regelung für die Rückkehrer des jeweils geltenden Bereinigungsbeschlusses.

§ 4

Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des Selektivvertrages

Nimmt ein am in § 1 genannten HzV-Vertrag nach der Datenlieferung gemäß § 3 Abs. 2 teilnehmender Versicherter Leistungen des Versorgungsauftrages nach § 2 im Rahmen des Kollektivvertrages in Anspruch, vergütet die IKK der KV Berlin die erbrachten Leistungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 3 des Bereinigungsbeschlusses zu den Preisen der Euro-Gebührenordnung außerhalb der MGV. Soweit die IKK in dem jeweils aktuellen Quartal keine Datenlieferung übermittelt, werden die für das entsprechende Vorjahresquartal gemäß § 3 Abs. 2 gemeldeten Versicherten und die jeweilige GOP-Liste herangezogen. Voraussetzung für die Vergütung ist die Datenlieferung gemäß Teil B Nr. 3.5 des Bereinigungsbeschlusses. Für den Beginn der Frist nach Teil B Nr. 3.5 Satz 1 ist die Abrechnung der Leistungen des jeweiligen Bereinigungsquartals gegenüber der KV Berlin maßgeblich.

§ 5

Notdienst / Inanspruchnahme des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes (ÄBD)

Die IKK überträgt ihren Sicherstellungsauftrag für den Notdienst gegen Aufwendungsersatz an die KV Berlin (§ 73b Abs. 4 SGB V). Die KV Berlin erhält auf Anforderung als Aufwendungsersatz 0,35 € quartalsweise je Versicherten, der in den HzV-Vertrag eingeschrieben ist, zusätzlich zur Finanzierungsbeteiligung nach dem Vertrag zwischen der KV Berlin und den Krankenkassenverbänden in Berlin über die Beteiligung an den Kosten des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes der KV Berlin vom 12.12.2008 (ÄBD-Vertrag). Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 6

Rechnungslegung

- (1) Die jeweiligen Bereinigungsbeträge und die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme gemäß § 4 erbrachten Leistungen sind bei den Abschlagszahlungen gemäß Teil B Nr. 3.1.2 Ziffer 9 des Bereinigungsbeschlusses sowie bei der quartalsbezogenen Schlusszahlung zur morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu berücksichtigen. Für die Vergütung der im Rahmen einer nicht vertragsgemäßen Inanspruchnahme (Inanspruchnahme des Kollektivvertrages von Teilnehmern des jeweiligen Hausarztvertrages) erbrachten Leistungen erfolgt die Abschlagszahlung auf Basis des im Vorjahresquartal festgestellten Volumens.
- (2) Der Ausweis der Bereinigungsbeträge erfolgt entsprechend der Bundesvorgaben in den festgelegten Vorgängen im Formblatt 3.

- (3) Es gelten die Zahlungsfristen und Zinsregelungen des Honorarvertrages.

§ 7 Datenschutz

- (1) Die IKK und die KV Berlin stellen die Einhaltung der jeweiligen gültigen datenschutzrechtlichen Anforderungen sicher und verwenden die Daten ausschließlich zweckgebunden.
- (2) Eine Weitergabe der Daten an Dritte – mit Ausnahme der notwendigen Daten für das Institut des Bewertungsausschusses gemäß dem jeweils gültigen Beschluss des Bewertungsausschusses (Teil B Nr. 3.8 des Bereinigungsbeschlusses) – erfolgt nicht.

§ 8 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen sollen Regelungen treten, die dem Willen der Vertragspartner sowie dem Sinn oder Zweck der Vereinbarung entsprechen. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.
- (2) Sollten während der Laufzeit dieses Vertrages gesetzliche Regelungen in Kraft treten bzw. Vereinbarungen oder Beschlüsse der Vertragspartner auf Bundesebene Regelungen schaffen, die diesen Vertrag tangieren, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.


§ 9 Gültigkeit

- (1) Die Vereinbarung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2015. Für den unter § 1 Abs. 1c) genannten Vertrag tritt diese Vereinbarung ab dem 01.04.2015 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung löst ab Inkrafttreten den „Vertrag zum Notdienst nach § 73 b Abs. 4 Satz 7 SGB V im Zusammenhang mit dem Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V der IKK Brandenburg und Berlin mit dem BDA und HÄVG vom 1. März 2010“ zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin und der BIG direkt gesund (handelnd als IKK-Landesverband Berlin) für die IKK Brandenburg und Berlin vom 23.07.2010 ab.

Berlin, den 24.03.2015



Kassenärztliche Vereinigung Berlin


BIG direkt gesund
handelnd als IKK Landesverband Berlin

Anlage 1:

Bereinigunziffernkranz zu § 1 Abs. 1a

Bereinigunziffernkranz zu § 1 Abs. 1b

Bereinigunziffernkranz zu § 1 Abs. 1c

Anlage 2:

Formular für die Anzeige eines bereinigungsrelevanten HzV-Vertrages